



Mietbedingungen

Stand 07/2007

Diese Mietbedingungen gelten für alle Vermietungen der Firma Burger Pumpen GmbH, nachstehend Burger bzw. Vermieter genannt, an Unternehmer/Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Mietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers das Mietobjekt an den Besteller vorbehaltlos ausgehändigt haben.

1. Mietzweck, Mietbeginn

- 1.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter aufgrund des schriftlich geschlossenen Mietvertrages bzw. nach Maßgabe der(s) Auftragsbestätigung / Lieferscheines des Vermieters Mietprodukte (nachstehend MP genannt) zum bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 1.2 Die Vermietung erfolgt wahlweise für eine fest vereinbarte Dauer oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mit fest vereinbarter Mindestmietdauer.
- 1.3 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die MP vom Mieter abgeholt werden oder mit dem für die Abholung vereinbarten Zeitpunkt. Der Anliefer- und Abholtag gelten jeweils als Miettag.
- 1.4 Befinden sich die MP zu Beginn der Mietzeit nicht in betriebsfähigem Zustand, beginnt die Mietzeit erst mit Behebung der Mängel. Dieser Zeitpunkt ist der Tag nach der Mängelbeseitigung.

2. Mängel der Mietprodukte, Überprüfungs- u. Rügepflicht des Mieters, Mangelhaftung des Vermieters

- 2.1 Die MP werden vom Vermieter in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt.
- 2.2 Nach Erhalt der MP hat der Mieter diese zu überprüfen und äußerlich sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 3 Werktagen nach Übernahme, zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gelten die MP als vertragsgemäß geliefert.
- 2.3 Zeigen sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der MP Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, so muss sie der Mieter unverzüglich nach Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzeigen.
- 2.4 Zeigt sich nach Inbetriebnahme der MP oder während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung der MP notwendig macht, wird bei unverzüglicher Mangelanzeige i.S. der Ziff. 2.3 die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen. Im übrigen gilt in diesem Fall Ziff. 1.4 entsprechend.
- 2.5 Soweit ein von Burger zu vertretender Mangel der Mietsache vorliegt, ist Burger nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Mietsache berechtigt.
- 2.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Mietzinses zu verlangen.
- 2.7 Burger haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit Burger keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist auch die mangelbedingte Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.8 Burger haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Burger schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2.9 Soweit dem Mieter ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Burger auch im Rahmen von Ziff. 2.7 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 2.10 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 2.11 Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 2.12 Soweit die Schadenersatzhaftung Burger gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Burger.
- 2.13 Die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

3. Miete, Mietzahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 3.1 Die Miete ist nach Kalendertagen bemessen. Zum vertraglich vereinbarten Mietzins hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Frachtkosten für die Hin- und Rücklieferung der Mietsache trägt der Mieter, ebenso etwaige Auf- u. Abladekosten sowie Anschluss-, Montagekosten etc..
- 3.3 Die Miete ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Teilrechnungen werden jeweils zum Monatsende, in jedem Fall jedoch zum Jahresabschluss erstellt.
- 3.4 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, die MP auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu den MP zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung der MP innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
- 3.5 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Mieter gegenüber den Forderungen des Vermieters vertraglich untersagt, soweit es nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

4. Gefahrübergang und Pflichten des Mieters

- 4.1 Mit Eintreffen der MP beim Mieter oder deren Abholung durch den Mieter oder bei Annahmeverzug des Mieters geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der MP auf den Mieter über.
- 4.2 Der Mieter muss die Wartung und Pflege der MP sach- und fachgemäß durchführen. D.h. er ist verpflichtet, die MP unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften in betriebsfähigem Zustand zu halten sowie für einsatzbedingte Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sorgen.

- 4.3 Der Mieter hat das MP mit der Sorgfalt eines fachkundigen Gewerbetreibenden zu behandeln. Schäden oder Verschleiß auf Grund anormaler schwerer Betriebsbedingungen am MP und deren Zubehör und fehlende Teile gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.4 Eventuell notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an den MP sind mit dem Vermieter abzustimmen.
- 4.5 Der Mieter darf keine Veränderungen an den MP vornehmen, es sei denn, diese Maßnahmen sind mit dem Vermieter schriftlich vereinbart.
- 4.6 Der Mieter darf Dritten weder Rechte an den MP einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Eine Vermietung oder Verleihung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an den MP geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten über das Eigentumsrecht des Vermieters schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwaig erforderlichen Drittschuldenklage des Vermieters gehen zu Lasten des Mieters.

5. Lieferzeit und Verzugsfolgen

- 5.1 Der Beginn der von Burger angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere die Vorlage der vom Mieter ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben BURGER gegenüber.
- 5.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung einer etwa vereinbarten Vorausleistung des Mieters voraus, insbesondere die Erbringung einer etwa vereinbarten Mietanzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die MP dem Mieter zur Verfügung stehen.
- 5.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt. Darunter fallen insbesondere Arbeitskämpfe, z.B. Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der MP von erheblichem Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn die Umstände bei Lieferanten des Vermieters eingetreten sind.
- 5.5 Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist BURGER berechtigt, den BURGER insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In derartigen Fällen ist der Vermieter auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über das Mietgerät zu verfügen.
- 5.6 BURGER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von BURGER zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist BURGER zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von BURGER zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.7 BURGER haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von BURGER zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.8 Weitere unanbringbare gesetzliche Ansprüche und Rechte des Mieters bleiben diesem vorbehalten.

6. Mietende und Rücklieferung

- 6.1 Die mietzinspflichtige Mietzeit endet am Tag der Rücklieferung der MP an den Vermieter unter der Voraussetzung, dass die MP dem Vermieter im kompletten, gereinigten Zustand mit aufgerollten Kabeln und Schläuchen sowie sämtlichem angemieteten Zubehör zur Verfügung stehen.
- 6.2 Werden die MP in einem Zustand zurückgegeben, der offenbart, dass der Mieter seinen in Ziff. 4 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen und Reinigungen aufzuwenden ist.
- 6.3 Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie Verunreinigungen infolge vertragswidriger Nutzung, unzureichender Wartung und/oder Reinigung der MP durch den Mieter trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind nach Umfang und Kosten dem Mieter vor Beginn der Reparaturen bekanntzugeben. Können sich die Parteien über Umfang und Kosten nicht einigen, so ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt.

7. Kündigung

- 7.1 Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden.
- 7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages bestimmt sich für beide Vertragsparteien nach dem Gesetz.

8. Produktkauf nach Vormiete

- 8.1 Entschließt sich der Mieter während des Bestehens eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnisses zum käuflichen Erwerb der gebrauchten MP, so endet das dem Kauf vorausgegangene Mietverhältnis am Tage des Besitzübergangs nach Maßgabe des Kaufvertrages.
- 8.2 Für den Fall des Produktkaufs nach Vormiete gelten für die Abwicklung des Kaufvertrages die BURGER Verkaufs- und Lieferbedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmung

- 9.1 Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist aufgrund des Geschäftssitzes von Burger Pumpen GmbH in Spiesen-Elversberg Gerichtsstand.
- 9.2 Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht, UN-Recht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Sofern mit dem Mieter nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, ist der Burger-Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 9.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein, werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.



Sitz der Gesellschaft: Spiesen-Elversberg
Amtsgericht Neunkirchen HRB 1168

Geschäftsführer:
Wilfried Baltes – Ralf Baltes